

**Verbraucher
Service
Bundesverband**



*im Katholischen
Deutschen
Frauenbund e.V.*

S a t z u n g

des

VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V.

(in der Fassung des Beschlusses vom 10.04.2019)

**Satzung
des VerbraucherService
im Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. Als Einrichtung des Katholischen Deutschen Frauenbundes (KDFB) ist er in der Frauenbewegung verwurzelt. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Sitz des VerbraucherService im KDFB e.V. ist Köln.

§ 2

Aufgaben und Ziele - Vereinszweck

Der VerbraucherService ist eine als eingetragener Verein eigenständig tätige Einrichtung im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. Der Katholische Deutsche Frauenbund (KDFB) ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der Katholischen Frauenbewegung. Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessensvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Der VerbraucherService im KDFB verfolgt insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:

1. Heranbildung von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu verantwortungsbewussten Wirtschaftspartnern;
2. Interessensvertretung
 - für alle Mitglieder sowie Verbraucherinnen und Verbraucher in der Öffentlichkeit und gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung und Wirtschaft, Parteiorganisationen sowie bei Verbänden, in denen der VerbraucherService im KDFB e.V. Mitglied ist.
 - für die Landesverbände des VerbraucherService auf Bundesebene.
3. Zur Verwirklichung einer umweltbewussten und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft durch geeignete Aufklärungs-, Informations- und Bildungsmaßnahmen beizutragen;
4. Abschluss von Tarifverträgen für Angestellte in Privathaushalten mit den entsprechenden Sozialpartnerinnen/-partnern;

5. Benennung von Mitgliedern in die entsprechenden Prüfungs- und Sachausschüsse;
6. Mitgestaltung der hauswirtschaftlichen Berufs-, Fort- und Weiterbildung;
7. Verantwortliche Mitwirkung in hauswirtschaftlichen, verbraucher- und wirtschaftspolitischen Verbänden;
8. Aktive Auseinandersetzung mit dem Strukturwandel in der Ernährung und der Alltagsbewältigung.

Zur Verwirklichung seiner Ziele führt der VerbraucherService Studientagungen, Vorträge, Projekte u.ä. durch und arbeitet mit dem KDFB, den Landesverbänden des VerbraucherService, den Partnerorganisationen, der Politik sowie Verwaltung und Wirtschaft bei der Beratung und Konzipierung von Strategien und Lösungsansätzen zusammen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der VerbraucherService im KDFB verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der VerbraucherService im KDFB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Außer den Mitgliedern des Bundesvorstandes erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VerbraucherService fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Alle Mitglieder des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. sind zugleich Mitglieder des VerbraucherService. Das Ende der Mitgliedschaft ist an die KDFB-Mitgliedschaft gebunden.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für den VerbraucherService ist im Mitgliedsbeitrag des KDFB e.V. enthalten.

§ 7

Gliederung

Der Gliederung des VerbraucherService ist die Gliederung des Bundesverbandes des KDFB zugrunde gelegt, die in dessen Satzung festgelegt ist.

§ 8

Organe und Geschäftsführung

Organe des VerbraucherService im KDFB sind:

- die Bundesdelegiertenversammlung
- der Bundesvorstand

§ 9

Bundesdelegiertenversammlung

Die Bundesdelegiertenversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des VerbraucherService im KDFB.

Der Bundesdelegiertenversammlung gehören stimmberechtigt an:

- die Mitglieder des VerbraucherService-Bundesvorstandes
- die Präsidentin des KDFB-Bundesvorstandes bzw. eine Stellvertreterin
- je zwei Vertreterinnen aus den Landesvorständen des VerbraucherService
- eine Vertreterin für die Einzelmitglieder auf Bundesebene

- je VerbraucherService-Diözesanvorstand eine vom Diözesanvorstand Beauftragte und je Diözesanverband, der keinen eigenen VerbraucherService-Diözesanvorstand hat, eine Beauftragte
- weitere Beauftragte aus den VerbraucherService-Diözesandelegiertenversammlungen und aus den Diözesanverbänden, in denen es keine eigene VerbraucherService-Delegiertenversammlung gibt, nach folgendem Delegiertenschlüssel:
 - ab 5.000 Mitgliedern eine zweite Beauftragte
 - ab 25.000 Mitgliedern eine dritte Beauftragte
 - ab 50.000 Mitgliedern eine vierte Beauftragte.

Der Mitgliederstand am 1. Januar des jeweiligen Jahres ist Grundlage für die Ermittlung der Delegiertenzahl.

Jede Delegierte hat eine Stimme. Sie kann schriftlich einer anderen Delegierten übertragen werden, eine Delegierte kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung sind

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung der Bundesdelegiertenversammlung
2. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beratung und Beschlussfassung über die Ziele des Verbraucher-Service im KDFB
5. Einrichtung eines Wahlvorstandes
6. Wahl der Vorsitzenden sowie mindestens einer Stellvertreterin, maximal zwei Stellvertreterinnen
7. Wahl von 2 Kassenprüferinnen
8. Beschlussfassung über satzungsgemäße Anträge

Arbeitsweise der Bundesdelegiertenversammlung

1. Die Bundesdelegiertenversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie muss außerdem zusammentreten, wenn ein Drittel der Delegierten schriftlich einen Antrag stellt.
2. Die Bundesdelegiertenversammlung wird mindestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge zur Beschlussfassung in der Bundesdelegiertenversammlung sind beim Vorstand spätestens 2 Wochen vor Beginn der Bundesdelegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied des VerbraucherService im KDFB. Initiativanträge können nach Ablauf dieser Frist gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung

- entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.
4. Die Bundesdelegiertenversammlung wird von der Vorsitzenden des Vorstands, bei deren Verhinderung von einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
 5. Die ordnungsgemäß einberufene Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Delegierten anwesend ist. Die Bundesdelegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 6. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste zur Bundesdelegiertenversammlung eingeladen werden. Diese haben kein Stimmrecht, auf Beschluss des Vorstandes kann ihnen das Wort erteilt werden.
 7. Die in der Bundesdelegiertenversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen.
 8. Das Protokoll ist allen Delegierten innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Versammlung zu übersenden. Die Delegierten, die an der Versammlung teilgenommen haben, können in schriftlicher Form innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Protokolls Einspruch beim Vorstand erheben. Danach gilt das Protokoll als angenommen.

§ 10

Vorstand

Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes sind:

1. die Vorsitzende
2. mindestens eine, maximal zwei gewählte stellvertretende Vorsitzende, von denen eine mit den Aufgaben der Finanzverwaltung betraut ist,
3. qua Amt ein Mitglied des KDFB-Bundesvorstandes und ein Mitglied je VS-Landesvorstand als weitere stellvertretende Vorsitzende.

§ 11

Aufgaben des Bundesvorstandes

1. Der VerbraucherService im KDFB wird gesetzlich vertreten durch die Vorsitzende gemeinsam mit einer stellvertretenden Vorsitzenden oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.

2. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden gegenüber dem VerbraucherService im KDFB verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung der Vorsitzenden zu vertreten.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben sowie für die Durchführung der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung. Ihm obliegt die Führung der Verwaltung des VerbraucherService im KDFB.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so übernimmt bis zur Nachwahl in der nächsten Bundesdelegiertenversammlung des VerbraucherService im KDFB im Innenverhältnis durch Beschluss des Vorstandes ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben. In der nächsten Bundesdelegiertenversammlung findet eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode statt.
5. Tritt der Vorstand insgesamt zurück, so delegiert der Bundesvorstand des KDFB ein Mitglied, welches die laufenden Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt. Das Bundesvorstandsmitglied des KDFB vertritt den Verein bis zur Wahl eines neuen Vorstandes und hat das Recht, eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung einzuberufen.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet jedoch die Stimme der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt, und alle Vorstandsmitglieder durch Stimmenabgabe an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen.
7. Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Bundesdelegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Es gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Auf Antrag kann die Delegiertenversammlung auch offene und en-bloc-Abstimmung beschließen.
Die Benennung der stellvertretenden Vorsitzenden aus dem KDFB-Bundesvorstand erfolgt durch die Präsidentin des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V.. Die Benennung der stellvertretenden Vorsitzenden aus den VS-Landesvorständen erfolgt durch die jeweilige Landesvorsitzende.
8. Die Mitglieder des Vorstandes unterstützen die Vorsitzende in allen Aufgaben.
9. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.
10. Innerhalb des Vorstandes wird die Zuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder zur Mitarbeit in den Gremien der Verbände, in denen der

VerbraucherService Mitglied ist, festgelegt. Über diese Mitarbeit ist im Vorstand Bericht zu erstatten.

11. Der Vorstand führt die Tarifverhandlungen.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen können nur erfolgen, wenn sie auf der Tagesordnung zur Bundesdelegiertenversammlung bekannt gemacht wurden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen und der Zustimmung des Bundesvorstandes des KDFB.
2. Die Auflösung des VerbraucherService im KDFB ist von einer Bundesdelegiertenversammlung zu beschließen, die eigens zur Beschlussfassung einzuberufen ist und bei der 2/3 der Delegierten anwesend sein und 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zustimmen müssen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung des Bundesvorstandes des KDFB.

§ 13

Verwendung des Vermögens

Das Vermögen des VerbraucherService im KDFB darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des VerbraucherService fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes des VerbraucherService im KDFB fällt das Vermögen nach Begleichung der Schulden dem Katholischen Deutschen Frauenbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung dieser Neufassung der Gesamtsatzung im Vereinsregister in Kraft, die bis dahin gültige Satzung tritt außer Kraft.

§ 15

Schlussbestimmung

Der Bundesvorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig erachten, ohne nochmalige Einberufung und Befragung der Bundesdelegiertenversammlung vorzunehmen.

Beschlossen bei der Bundesdelegiertenversammlung am 14.09.2018 in Würzburg

Änderung durch den Bundesvorstand am 10.04.2019 per Umlaufbeschluss.